

Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Krummesse

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.12.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse für den Bereich südlich des Beidendorfer Weges, östlich des Baggersees (ca. 500 m östlich der Ortstafel) – Gemarkung Krummesse, Flur 4 Flurstück 58/2, sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom **10.01.2011** bis zum **09.02.2011** bei der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- a) TÜV Nord: Geruchsprognosegutachten im Zuge des B-Planverfahrens Nr. 14 für den geplanten Betrieb einer Biogasanlage in 23628 Krummesse, Stand 09.07.2010,
- b) Ingenieurbüro für Geotechnik: Neubau einer Biogasanlage in Krummesse, Beidendorfer Weg: Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung, Stand 08.10.2010,
- c) Biologenbüro GGV: Bebauungsplan Nr. 14 zur Errichtung einer Biogasanlage Gemeinde Krummesse Kreis Herzogtum Lauenburg: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Stand 12.11.2010,
- d) Masuch+Olbrisch: Bebauungsplan Nr. 14 Gemeinde Krummesse: Verkehrstechnische Kurzstellungnahme für die Gemeinde Krummesse, Stand 06.09.2010,
- e) Masuch+Olbrisch: Bebauungsplan Nr. 14 Gemeinde Krummesse: Lärmtechnische Kurzstellungnahme für die Gemeinde Krummesse, Stand 07.09.2010,
- f) Prokom: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 14 Gemeinde Krummesse, Stand 14.12.2010.

Sie liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Berkenthin, 22.12.2010

**Amt Berkenthin
Der Amtsvorsteher**